

# **F R I E D H O F S O R D N U N G**

## **für den Friedhof**

### **der Ev. - luth. Kirchengemeinde Hannover - Hainholz**

---

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hannover - Hainholz am 17. 04. 2000 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

###### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hannover - Hainholz in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 143/6 Flur 4 Gemarkung Hainholz in Größe von insgesamt 1,6497 ha.

Eigentümer des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hannover-Hainholz.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung

- der Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinden im Gebiet der früheren Gemeinden Hainholz, Vahrenwald und List [das sind zur Zeit die Heilig-Geist- Gemeinde (Vahrenwald), die Kirchengemeinde Hannover - Hainholz, die Lukas Gemeinde (List), die Matthäus-Gemeinde (List), die Gemeinde Vahrenwald]

- der Mitglieder der Ev.- ref. Kirche, der Selbständigen Ev.-luth. Kirche (SELK), der röm. - kath. Kirche und der altkath. Kirche, sofern sie im oben genannten Gebiet wohnhaft sind,
- sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Das Beisetzungsrecht an einer Grabstelle kann grundsätzlich nur Gliedern der oben genannten Kirchen verliehen oder übertragen werden.

Personen, die nicht Glieder der oben genannten Kirchen sind, kann grundsätzlich nur das Recht zur Pflege und Unterhaltung von Grabstellen verliehen oder übertragen werden.

Das Nähere wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

## § 2

### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im

Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### § 3

#### Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu sowie nach den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

### § 4

#### Amtshandlungen

(1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt, beim Kirchenvorstand des Friedhofsträgers (Friedhofsverwaltung) und beim Friedhofsgärtner anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

Freireligiöse Feiern sind nicht gestattet.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## § 7

### Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tätigkeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem

Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für Totgeborene und Kinder bis zum 12. Lebensjahr 10 Jahre.

#### **§ 9a**

##### **Särge**

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand und dem Friedhofsgärtner bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

## § 10

### Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11**

##### **Arten und Größen**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Pflegefreie Urnengrabstätten
- d) Grabstätten für Totgeborene und Kinder bis zu 5 Monaten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungs- bzw. Pflege- und Unterhaltungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungs- bzw. Pflege- und Unterhaltungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstelle werden nur beim Todesfalle verliehen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. In einer bereits mit einer Leiche belegten Grabstelle dürfen zusätzlich bis zu 8 Aschen beigesetzt werden.

(5) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.

(5a) In einer pflegefreien Urnengrabstätte darf nur 1 Urne beigesetzt werden.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

## § 12

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, bei Beisetzung von Totgeborenen und Kindern bis zum 12. Lebensjahr 10 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(1a) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte bis zu 20 Jahren verlängert werden.

(2a) Sechs Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück, sofern kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde.

Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte, Lebensgefährte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister oder befreundete Personen ohne Angehörige) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen

Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

### § 13

#### Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 13 a

##### Pflegefreie Urnengrabstätten

Pflegefreie Urnengrabstätten werden mit 1 Stelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

#### § 13 b

Grabstätten für Totgeborene und Kinder bis zu 5 Monaten

Grabstätten für Totgeborene und Kinder bis zu 5 Monaten werden mit 1 Stelle für die Dauer von 10 Jahren vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

#### § 14

##### Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten und der Ruhezeiten.

Damit das Grabregister ordnungsgemäß geführt werden kann, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### §15

##### Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 19 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Pflegefreie Urnengrabstätten werden vom Friedhofsträger gepflegt.

Es ist nicht gestattet, Blumen, Schalen oder Gestecke auf der Grabstätte abzulegen.

(6) Grabstätten für Totgeborene und Kinder bis zu 5 Monaten werden vom Friedhofsträger gepflegt.

## § 16

### Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## § 17

### Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 18 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 18 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei pflegefreien Urnengrabstätten veranlasst der Friedhofsträger das Setzen der Grabplatte.

Die Grabplatte ist ca. 0,30 m lang und ca. 0,40 m breit und trägt als Inschrift den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten.

Die Errichtung von Grabmalen und Gedenksteinen durch die Nutzungsberechtigten ist in dieser Abteilung nicht gestattet.

(5) In der Abt. für Totgeborene und Kinder bis zu 5 Monaten errichtet der Friedhofsträger ein Gemeinschaftsgrabmal, am Sockel können Schilder ( 0,17 x 0,04 m ) mit den Namen der Bestatteten angebracht werden. Die Schilder werden vom Friedhofsträger angebracht.

Die Errichtung von Grabmalen und Gedenksteinen durch die Nutzungsberechtigten ist in dieser Abteilung nicht gestattet.

## § 18

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim

Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung (im Schaukasten an der Kapelle) veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach die Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## § 19

### Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 20. Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach §20 handelt.

Die Kirchengemeinde hat keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

(3) Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

## § 20

### Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

## **VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle**

### § 21

#### Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten

des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde von Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

## § 22

### Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VII. Gebühren**

### §23

#### Gebühren

Für die Benutzung und seiner Einrichtung werden Gebühren der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

## VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

### §24

#### Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte. Für Nutzungsrechte, die vor dem 18. 4. 1974 auf 40 Jahre verliehen worden sind, gilt § 12 Abs. 1 a Satz 1 nur dann, wenn die verbliebene Nutzungsrechtsdauer 20 Jahre unterschreitet.

### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Hannover, den 17. 04. 2000

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende:

U. Wille

Kirchenvorsteher:

H . Ritter

Die vorliegende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Theodor Bohlen

Kirchenkreisvorsteherin:

L. Schauder

## **Richtlinien über die Gestaltung der Wahlgrabstätten und Grabmale**

### **I. Gestaltung der Wahlgrabstätten gemäß Abschnitt V Friedhofsordnung**

1. Alle Wahlgrabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Wahlgrabstätte nicht überschritten werden.
3. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.  
Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Wahlgrabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.  
Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen.
4. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Wahlgrabstätten sind mit bis zu 6 cm breiten Natur- oder Kunststeinen oder langsam wachsenden Hecken bis 30 cm Höhe einzufassen. Einfassungen aus Ziegelsteinen, Glas oder Ähnlichem, sind unzulässig. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig.

6. Wird eine Wahlgrabstätte mit Kies oder Rindenmulch belegt, muss trotzdem ein Teil der Fläche bepflanzt werden. Der Kies muss erdfarbig sein.
7. Bänke und Stühle auf und neben Wahlgrabstätten sind in der Regel nicht gestattet. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
8. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ab einer Höhe von 2,50 Meter ohne Genehmigung des Kirchenvorstands zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofs gestört werden kann.

## **II. Gestaltung der Grabmale gemäß § 17 Friedhofsordnung**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmals unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Wahlgrabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
5. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteins- oder Holzart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten

einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

6. Grabmale sollen möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
7. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
8. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 7 behandelte Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.

# Friedhofsgebührenordnung

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hannover - Hainholz hat der Kirchenvorstand am 17. 04. 2000 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6

### Gebührentarife

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### A Wahlgrabstätten

##### 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen

##### a) für 20 Jahre

- je Grabstelle -: 1.800 DM / 920 Euro

##### b) für jedes Jahr der Verlängerung

- je Grabstelle - 90 DM / 46 Euro

##### 2. Urnenwahlgrabstätte

##### a) für 20 Jahre

- je Grabstelle -: 900 DM / 460 Euro

##### b) für jedes Jahr der Verlängerung

- je Grabstelle - 45 DM / 23 Euro

##### 3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b)

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) oder 2. b) für sämtliche Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

## B Andere Grabstätten

- |  |            |            |
|--|------------|------------|
| 1. Pflegefreie Urnengrabstätte                           | 2.000 DM / | 1.022 Euro |
| 2. Grabstätte für Totgeborene und Kinder bis zu 5 Monate | 1.200 DM / | 613 Euro   |

### II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier / Sommer (01. 04. – 30. 09.)	80 DM /	41 Euro
je Trauerfeier / Winter (01. 10. – 31. 03.)	85 DM /	44 Euro

### III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

je Genehmigungsfall	100 DM /	51 Euro
---------------------	----------	---------

### IV. Erstattung bei vorzeitiger Rückgabe

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn Nutzungsrechte gemäß § 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung verlängert sind, die Ruhefristen aber bereits abgelaufen sind.

Die Höhe der Erstattung beträgt

a) bei Wahlgrabstätten

je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	90 DM /	46 Euro
--	---------	---------

b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	45 DM /	23 Euro
---	---------	---------

abzüglich der anfallenden Räumkosten.

### § 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hannover, den 17. 04. 2000

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende: U.Wille

Kirchenvorsteher: H. Ritter

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 13.06.2000

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Th. Bohlen

Kirchenkreisvorsteherin:

L. Schauder